

Vertragsrechtliche Grundlagen

für die Beauftragung von Entwicklungen
durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Projekt 758

Zahlung der Vergütung

Vorauszahlungen ohne Gegenleistung sind aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der unbeanstandeten Erbringung der Leistungen unbar per Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Rückzahlung von Entwicklungskosten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entwicklungskosten des Auftraggebers (der Nettovergütungsbetrag der Vertrages) zuzüglich eines einmaligen Aufschlages von 6,5 % an den Auftraggeber zurückzuzahlen, wenn und soweit

- a) der Auftragnehmer
 - aa) den entwickelten Gegenstand,
 - bb) den entwickelten Gegenstand in abgewandelter Ausführung,
oder
 - cc) Teile des entwickelten/abgewandelten Gegenstandes kommerziell verwertet oder
- b) der Auftragnehmer Dritten Rechte zum Nachbau des entwickelten Gegenstandes oder zur Anwendung des entwickelten Verfahrens, auch in abgewandelter Ausführung, einräumt.

Haftung

1. Verzug

1.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 1.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 1.2 und 1.3 bleiben hiervon unberührt.

1.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8 % des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 1.3 wird angerechnet.

- 1.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als vierzehn Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8 % dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8 % des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 1.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Gewährleistung

- 2.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber den Vertragsgegenstand frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.
- 2.2 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 2.3 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 2.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.5 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung beheben. Zur Mangelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
Schließt der Auftragnehmer die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8 % des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 8 % des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 2.6 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 2.5 gelten nicht bei arglistigem Verschweigen, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

3. Schutzrechtsverletzung

- 3.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des gelieferten Vertragsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Vertragsgegenstände so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs-

und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Vertragsgegenstände gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vertragsgegenstände zurückzugeben.

- 3.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 3.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 3.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 3.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Sonstige Haftung

- 4.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 1, für Gewährleistung in Ziffer 2 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 3 geregelt.
- 4.2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:
- 4.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- 4.2.2 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10 % des Gesamtpreises des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000,- Euro begrenzt, bei Aufträgen mit einem Volumen von über 1 Million Euro ist sie auf das Doppelte der Auftragssumme begrenzt.
- Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 4.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Nebenpflichten

Der Auftragnehmer wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem Auftraggeber durchführen und ihn laufend unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen. Sollte sich im Verlaufe der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form nicht durchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten. Der Auftraggeber kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an den Auftragnehmer wenden. Dieser hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist.

Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

Urheberrecht/ Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte

1. Nutzungsrechte an Software

1.1 Soweit Open Source Software (OSS) Ergebnis der Entwicklung ist, soll die in Durchführung dieses Vertrages entwickelte Software vorzugsweise den Bestimmungen der BSD Lizenz (Berkeley Software distribution Lizenz) unterliegen. Der Auftraggeber erhält auf der Grundlage dieser Bestimmungen ein Nutzungsrecht.

Zusätzlich zur vorgenannten Lizenzierung überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes die vollständigen, nicht ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte an den nach diesem Vertrag zu erbringenden urheberrechtlichfähigen Teil-/ Gesamtleistungen hinsichtlich der zu erstellenden Software für alle bekannten Nutzungsarten (Duallizenzierung). Die Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur vollständigen oder teilweisen Übertragung sowie Unterlizenzierung, zur Verbreitung, zur öffentlichen und nichtöffentlichen Wiedergabe und Ausstellung, zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, jeweils in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form. Die Rechtsübertragung gilt auch für die geänderten, z.B. verkürzten, ergänzten, aktualisierten, ganz oder teilweise integrierten, vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten fortentwickelten Teil-/ Gesamtleistungen, sowie für Verleih und Vermietung. Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich und dauerhaft auf die Ausübung des Rechts auf Nennung als Urheber der Leistungen und auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 97 ff. UrhG. Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung der vorgenannten Rechte.

1.2 Soweit die in Durchführung des Vertrages erstellte Software nicht OSS, sondern proprietäre Software sein soll, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes die vollständi-

gen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten, **ausschließlichen** und übertragbaren Nutzungsrechte an der nach diesem Vertrag zu entwickelnden Software für alle bekannten Nutzungsarten. Die Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur vollständigen oder teilweisen Übertragung sowie Unterlizenzierung, zur Verbreitung, zur öffentlichen und nichtöffentlichen Wiedergabe und Ausstellung, zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, jeweils in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form. Die vorgenannten Rechte werden jeweils mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Auftraggeber übertragen.

2. Nutzungsrechte an sonstigen Gegenständen

An allen übrigen nach dem Auftrag zu erbringenden urheberrechtlich schutzfähigen Teil-/ Gesamtleistungen, insbesondere Studien, Skizzen und Bauplänen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes unentgeltlich die vollständigen, ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten.

Sämtliche Rechte an der (Vorab-) Veröffentlichung der Teil-/ Gesamtleistungen oder der Veröffentlichung von Berichten darüber erhält der Auftraggeber. Er darf die Leistungen, erstellte Zwischenergebnisse und Hilfsmittel ganz oder teilweise (un-)entgeltlich in (un-)körperlicher, analoger oder digitaler Form vervielfältigen sowie über gegenwärtige - auch elektronische - Publikationsformen verbreiten.

3. Gewerbliche Schutzrechte

Die Anmeldung von Ergebnissen der vertraglichen Zusammenarbeit zum Gebrauchsmuster / Patent ist nur nach vorhergehender Zustimmung des BSI zulässig. Sofern das BSI seine Zustimmung zur Gebrauchsmuster- bzw. Patentanmeldung erteilt, ist gleichzeitig einzelvertraglich der haushaltsrechtlich notwendige Rückfluss der dem BSI entstandenen Kosten zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist berechtigt, statt des Auftragnehmers, auch selbst derartige Schutzrechte anzumelden. Der Auftragnehmer ist für diesen Fall verpflichtet, den Auftraggeber in jeder Hinsicht so zu unterstützen, daß dem Auftraggeber diese Anmeldung möglich ist. Die Parteien werden einzelvertraglich eine angemessene Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren, die dem Auftragnehmer mindestens die Deckung der gemäß vorherigem Satz anfallenden Aufwände sowie die Erfüllung der Ansprüche seiner Arbeitnehmer aus der Erfindung oder dem sonstigen Schutzrecht ermöglicht.

4. Sonstiges

Soweit der Auftragnehmer Teile der Leistungen durch Subunternehmer, Angestellte, freie Mitarbeiter oder andere Dritte erbringen lässt, verpflichtet er sich, auch wenn er nicht selbst der Urheber ist, die notwendigen Rechtsübertragungen herbeizuführen, so dass er in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen. Die zu vereinbarende Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung der vorgenannten Rechte.

Vertragsstrafe

Bei verspäteter Leistung, auch nach Ablauf von Zwischenterminen ist der Auftragnehmer verpflichtet, pro Tag eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu zahlen. Die Zahlungspflicht für die pauschalisierte Vertragsstrafe ist auf 100 Tage beschränkt.

Angefallene Vertragsstrafen bleiben auch für den Fall der Abnahme vorbehalten. Bei Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durch den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen werden gezahlte oder noch fällige Vertragsstrafen zu 50 % der Vertragsstrafe auf den Schadenersatz statt der Leistung angerechnet.

Abnahme

Die abnahmefähigen Leistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Die Abnahmeerklärungen sind durch Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Leistung dem Auftragnehmer Mängel schriftlich benennt oder die Abnahme aus von anderen vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen unterbleibt. Der Auftragnehmer wird benannte Mängel innerhalb von 15 Werktagen beheben und eine vertragsgemäße Leistung erbringen.

Erfolgte Teilabnahmen ersetzen nicht die Gesamtabnahme. Sollte die Gesamtabnahme nach erfolgter Nachbesserung nicht fehlerfrei möglich sein, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

Leistungstermin

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Leistungen spätestens bis zum XXXXXX erbringen/übergeben.

Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegen, insbesondere der Auftragnehmer nachweislich unzutreffende Erklärungen abgegeben hat oder schwere Verfehlungen begeht, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen. Als schwere Verfehlung in diesem Sinne gelten insbesondere die Gewährung von Vorteilen oder die Bestechung, §§ 333, 334 StGB.

Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Restabgeltung.

Kündigung

Der Auftraggeber kann jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

Kündigt der Auftraggeber, hat der Auftragnehmer alle aufgrund des Vertrages geschlossenen Verträge unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich

zu beenden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Restabgeltung für die bis zum Zugang des Kündigungsschreibens erbrachten Leistungen und Zahlung aller durch den Vertrag bedingten unvermeidbaren Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen. Der Anspruch auf Restabgeltung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber wegen eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung oder mehr als dreimaliger Schlechtleistung kündigt.

Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich Restabgeltung dürfen die vereinbarte Vergütung nicht übersteigen.

Geltende Vorschriften

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wird, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Teil B“ (VOL/B) sowie die „Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen 30/53“ (VO/PR 30/53) in den Fassungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Soweit diese nicht einschlägig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

Schriftform

Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.

Verhältnis zu Dritten

Der Auftragnehmer ist zu Abtretungen und zur Vergabe von Unteraufträgen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt.

In keinem Fall darf der Auftraggeber Dritten gegenüber verpflichtet werden.

Preisprüfung

Der Auftraggeber kann den vereinbarten Preis von der zuständigen Preisprüfungsbehörde überprüfen lassen.

Die Obergrenze für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals beträgt 6 % und für den kalkulatorischen Gewinn max. 4 %. Für den Fall einer Überzahlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die überzahlte Summe unverzüglich zurückzuzahlen und in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz gem. §§ 247, 288 BGB zu verzinsen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

